



Mittelaltermarkt Klettgau, Hallau

vom 12.-14. September 2025

Anmeldung für Marktfahrer, Gaukler, Musiker, Showacts, Heerlager

Allgemeine Daten

Stand / Firmenname _____

Name, Vorname der Ansprechperson _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Mobile _____ Festnetz _____

E-Mail _____ Website _____

Zutreffendes bitte ankreuzen (Mehrfachauswahl möglich)

Händler Gastronomie Handwerker Gaukler/Showacts/Musiker u.ä. Heerlager

Benötigter Platz (inkl. Abspannungen) _____ Länge x _____ Breite

Wir benötigen

- _____ KW Stromanschluss Wasser-Anschluss Abwasser-Anschluss
 _____ Brennholz (¼ Ster à CHF 30.-) _____ Strohballen (CHF 10.-/Ballen zur Miete)
 _____ Anzahl Parkscheine

Wir bieten folgendes an (Mehrfachauswahl möglich)

Gastronomie – Essen, und zwar: _____

Gastronomie – Getränke, und zwar: _____

Verkauf – Nahrungsmittel, und zwar: _____

Verkauf – Kleidung oder Schmuck, und zwar: _____

Verkauf – Felle und Handarbeiten, und zwar: _____

Verkauf – Lederwaren/Waffen/Messer, und zwar: _____

Sonstige Bemerkungen

Es gelten folgende Gebühren

Gastronomiebetriebe	Einmalige Gebühr CHF 280.-, + 10% des Umsatzes (auf Vertrauen)
Verkaufsbetriebe	Einmalige Gebühr CHF 280.-
Handwerksbetrieb o. Verkauf	Keine Gebühr
Handwerksbetrieb m. Verkauf	10 % des Umsatzes, jedoch mind. CHF 50.- (dies im Voraus)
Gaukler, Musiker, Showacts	Individuelle Gebühren oder Gagen, Absprache erfolgt nach Anmeldung
Heerlager	Individuelle Gebühren oder Gagen, Absprache erfolgt nach Anmeldung

Die Anmeldung ist nach Bestätigung des Veranstalters **verpflichtend** und muss **innert 30 Tagen** nach Rechnungsstellung bezahlt werden.

Bitte senden Sie uns zudem ein Foto Ihres Marktstandes/Heerlager per E-Mail, sofern Sie noch nie an unserem Markt teilgenommen haben.

An alle: gerne stellen wir euren Stand bzw. Produkte auf unserer Facebook-Seite vor; dafür benötigen wir ebenso ein Foto.

Unser eingereichtes Foto darf zu Werbezwecken auf der Facebook-Seite «Mittelaltermarkt Klettgau» verwendet werden.

Erklärung

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der Unterschreibende alle Angaben wahrheitsgetreu angegeben zu haben und die Allgemeinen Marktbestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

Name in Blockschrift

Mittelaltermarkt Verein Klettgau

Postanschrift für Anmeldung

Andreas Walt
Grosser Letten 7
8213 Neunkirch

E-Mail für Anmeldung

anmeldung@mittelaltermarkt-klettgau.ch

Allgemeine Marktbestimmungen

§1 Allgemein Unser oberstes Ziel ist die Durchführung eines friedlichen und spannenden Mittelaltermarktes. Es soll schlussendlich für Besucher, Marktfahrer, Heerlager, Darsteller sowie auch für die Veranstalter stimmen. Generell gilt: Sollte es vor, während oder nach der Veranstaltung etwas zu bemängeln geben, so bitten wir um ein direktes Gespräch.

§2 Sicherheit und Brandschutz Den Anweisungen der Veranstalter, der Brandschutzbeauftragten und deren Helfern gilt es während der gesamten Veranstaltung Folge zu leisten. Jeder Stand sowie jedes Lager sind dazu verpflichtet, einen Feuerlöscher mit gültiger Plakette oder einen Löschkübel mit Wasser dabei zu haben. Des Weiteren gilt es, das schweizerische Waffengesetz einzuhalten. Nichtachtung oder Verweigerung der Anweisungen können mit Platzverweis bestraft werden, ohne das Recht auf die Rückerstattung der Gebühren.

§3 Jugendschutz Der Jugendschutz gilt es einzuhalten. Jugendschutz Plakate sind vorgängig einzuholen und zweckmässig während der Veranstaltung einzusetzen.

§4 Versicherung Die Marktfahrer sind für die Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritten selber verantwortlich. Der Veranstalter kann für allfällige Schäden nicht haftbar gemacht werden und haftet auch nicht für die Marktstände und deren Produkte.

§5 Gebühren Die Standgebühren sowie weitere Kosten durch Vorabbestellung gelten innerhalb einer 30-tägigen Frist nach Rechnungsstellung einzubezahlen. Umsatzabhängige Gebühren werden bei Marktschluss direkt am Marktstand auf Vertrauensbasis eingekassiert.

§6 Rücktritt und Konventionalstrafen Ein Rücktritt von der Veranstaltungszusage gilt als rechtzeitig, wenn der Rücktritt mindestens 60 Tage vor dem Marktbeginn bei dem Veranstalter schriftlich (oder auch per Mail) eintrifft. Danach gilt es die volle Gebühr zu bezahlen. Als Zahlungsfrist gilt der 1. Markttag. Die Veranstalter halten das Recht zum Mahnen und zu Betreiben vor. Keine Strafe wird fällig, wenn sich das Fernbleiben aufgrund höherer Gewalt, lebensbedrohlichen Ereignisse, einer Krankheit, eines Unfalles, eines Todesfalles, eines technischen Defekts oder einer behördlichen Massnahme begründen lässt und die Teilnahme als unmöglich erscheint.

§7 Vertragsverletzung Im Falle einer Vertragsverletzung, die zu direkten oder indirekten Kosten für einen Vertragspartner führen, können die dadurch entstandenen Kosten auf den anderen Vertragspartner abgewälzt werden.

§8 Kleidung Alle teilnehmende Händler, Lagernde, Gaukler, Musiker und Darsteller sind verpflichtet, in mittelalterlicher Kleidung zu erscheinen. Bei Nichteinhalten droht ein Platzverweis, ohne das Recht auf die Rückerstattung der Gebühren.

§9 Verkauf von Waren und Präsentation des Handwerkes Die Teilnehmer sind verpflichtet, lediglich die aufgeführte und angemeldete Ware zu verkaufen oder das angegebene Handwerk zu präsentieren. Bei Nichteinhalten droht ein Platzverweis, ohne das Recht auf die Rückerstattung der Gebühren. Die Betreiber sind verpflichtet, ihr Hauptangebot bis 17.30 Uhr am Marktsonntag anbieten zu können.

§10 Marktstand und moderne Gegenstände Sämtliche auf dem Festgelände befindlichen Zelte und Stände müssen im mittelalterlichen Look aufgestellt sein. Zu modern eingerichtete Zelte müssen durch Stoffe oder Jute abgedeckt werden. Hierfür muss der Standbetreiber selber aufkommen und organisieren. Der Marktchef entscheidet, zur Not auch vor Ort, ob der Stand die Bedingungen erfüllt. Wir empfehlen eine vorgängige Einsendung eines Fotos der Zelte per E-Mail, um während der Veranstaltung nicht negativ überrascht zu werden.

Auf unnötiges künstliches Licht bitten wir zu verzichten. Individuell aufgestellte Feuerquellen sind abzusichern. Die Veranstalter lehnen jegliche Haftung für unkontrollierte Brände oder Beschädigungen ab. Dort, wo künstliches Licht zwingend notwendig ist (beispielsweise in der Gastronomie, Schmuck, etc.) ist der Einsatz gestattet.

Auf moderne Gegenstände gilt es während der Veranstaltung möglichst zu verzichten.

§11 Standort und Bezug der Stände/Lager Der effektive Standort wird vorab per Mail an den jeweiligen Stand oder Lagerbetreiber mindestens 2 Wochen vor Marktbeginn mitgeteilt. Über den Standort entscheiden die Veranstalter. Die Veranstalter halten sich das Recht vor, den Standbetreibern fixe Zeiten für den Bezug zuzuweisen.

Generell gelten folgende Aufbau-Zeiten:

Donnerstag vor dem Anlass	ab 13.00 Uhr
Freitag am Anlass	ab 07.00 Uhr
Samstag am Anlass	ab 07.30 Uhr für Nachschubbesorgungen
Sonntag am Anlass	ab 07.30 Uhr für Nachschubbesorgungen

Am Freitag ab 15.00 Uhr, am Samstag und Sonntag ab 09.30 Uhr dürfen sich keine Fahrzeuge mehr auf dem Gelände befinden. Der Abbau ist am Veranstaltungssonntag ab 18.00 Uhr möglich. Bei früherem, nicht abgesprochenem Abbau ist eine Konventionalstrafe von 100.- Fr. fällig. Sollte aufgrund mangelnder Besucher ein vorzeitiger Abbau in Frage kommen, wird dies durch die Veranstalter kommuniziert.

§12 Abfallkonzept Jeder Betreiber und jedes Heerlager ist verpflichtet, einen Weidekorb als Abfalleimer zur Verfügung zu stellen. Nach dem Marktende ist jeder Betreiber verpflichtet, den Boden im Umkreis von 4 Metern vom Stand nach Abfall abzusuchen und diesen zu entsorgen. Bei Verlassen der Veranstaltung am Sonntag gilt es den Platz durch den Marktchef oder dessen Helfern abnehmen zu lassen. Glasabfall oder ähnliches gilt es selbst zu entsorgen bzw. mitzunehmen.

§13 Durchführung des Marktes Die Durchführung findet unter Ausnahme von heftigen Unwettern oder anderen lebensbedrohlichen Ereignissen bei jeder Witterung statt. Unvermeidbare Ausfälle begründen keine Forderung gegenüber dem Veranstalter. Die Veranstalter halten sich das Recht vor, die Veranstaltung 3 Monate vor Marktbeginn abzusagen.

§14 Hunde auf dem Veranstaltungsgelände

Hunde sind während der gesamten Veranstaltung an der Leine zu führen.

§15 Genehmigungen/Bewilligungen

Jeder Marktbetreiber ist selbst, soweit erforderlich, für die Einholung der notwendigen Genehmigungen verantwortlich. Für das Wirte-Patent kümmert sich der Veranstalter.

§16 Strom- und Wasser- Gebühren

Die Gebühren für Strom und Wasser verstehen sich in den Grundgebühren als inklusive.

§17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag bestimmt sich nach Schweizer Recht. Für allfällige Streitigkeiten richtet sich der Gerichtsstand nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Der Gerichtsstand befindet sich in Schaffhausen.

§18 Version der allgemeinen Marktbestimmungen

Die Bestimmungen wurden am 27. September 2024 erstellt und haben ihre Gültigkeit.